

# Die Uhrmacher-Woche



**Verlag und Schriftleitung:** Leipzig 19, Talstraße 2.  
Fernruf: 22991 und 22993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig, Reichsbank-Girokonto.

**Geschäftsstellen:** Pforzheim, Simmlerstraße 4.  
Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fräufstraße 7. Fernruf: Rbeingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

**Bezugspreis für Deutschland** vierteljährlich 5,25 R.-M.

**Anzeigenpreis:** Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die 1/4 Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

**Ausgabetag:** Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

34. Jahrgang

Leipzig, 3. Dezember 1927

Nummer 49

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

## Das Berufsausbildungs-Gesetz

Von A. Vogler.

Als 39. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt ist der „Entwurf eines Berufsausbildungs-Gesetzes nebst amtlicher Begründung“ von der Reichsarbeitsverwaltung herausgegeben worden. (Verlag des Reichsarbeitsblattes Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Preis 1,50 RM.)

Bisher besteht in Deutschland keine allgemeine gesetzliche Regelung der Berufsausbildung. Die Gewerbeordnung (Gew.-O.) enthält wohl eine Anzahl von Vorschriften über die Lehrlingshaltung in gewerblichen Betrieben, auch im Handelsgesetzbuch finden sich einige durchaus unzulängliche Vorschriften zur Regelung der Verhältnisse der Handelslehrlinge und in anderen Gesetzbüchern sind noch einige Bestimmungen dieser Art verstreut. Aber die große einheitliche Linie fehlt, der Mangel an Zielsicherheit und Ordnung ist augenfällig. Am allerwenigsten ist der Industriearbeiter und weiblicher Berufszweige Rechnung getragen worden. Massen von Jugendlichen finden dort außerhalb geordneter Lehrverhältnisse ihre Ausbildung. Dem privaten Willen der Vertragschließenden kann — das lehren die bisherigen Erfahrungen — die Fortentwicklung nicht überlassen werden. Die Volksgemeinschaft ist an der Ausbildung und dem Gedeihen unserer gesamten erwerbstätigen deutschen Jugend, an ihrer Hebung zu wirklichen Qualitätsarbeitern in so hohem Maße interessiert, daß behufs vernünftiger Auswertung der jugendlichen Kräfte die Reichsregierung daran gehen mußte, durch ein Rahmengesetz die gesamte Berufsausbildung der Jugendlichen (im Alter von 14 bis 18 Jahren) einheitlich und systematisch zu regeln — also nicht nur die eigentlichen Lehrlinge, sondern auch die jugendlichen Un- und Angelernten, Arbeiter und Angestellten, umfassend. Dadurch soll durchaus nicht erzwungen werden, daß es künftig nur „Lehrlinge“ in Deutschland gibt, aber doch zu erreichen sein, daß ein gewisses Maß von Ausbildung und Erziehung auch den Jugendlichen in Arbeiter- und Angestellten-Verhältnissen zukommt. Es darf künftig nicht genügen, daß der Arbeitgeber an solche halbe Kinder Lohn bezahlt, er soll ihnen gegenüber auch Erzieherpflichten gerecht werden. —

Der vorliegende Entwurf des Berufsausbildungs-Gesetzes knüpft fast überall an die wohlerprobten Einrichtungen zur Handwerker-Ausbildung an. Letztere brachte es ja schon im Mittelalter zu außerordentlichen Erfolgen dank ihrer berufsständischen Grundlage, laut welcher die Zunft als ihr Träger, der Lehrherr der Zunft gegenüber in der Hauptsache als Erfüller von Pflichten erschien — der damaligen Jugend freilich gleichzeitig als Verkörperung

der Autorität. Die starre Übertragung der ehemaligen Zunftrechte an die gesetzlichen Berufsvertretungen ist heute nicht mehr angängig, aber der Gedanke der Gleichberechtigung und Gleichverantwortlichkeit in der Zusammenarbeit von Berufsstand und Lehrherren bildet einen Grundzug des vorliegenden Gesetzentwurfes. Dieser erachtet es überdies als notwendig und zeitgemäß, außerdem Vertreter der Ärzteschaft, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Berufsschulen als Berater in den Dienst der berufsständisch organisierten Berufsausbildung zu stellen.

Nach dieser kurzen Skizzierung des Stimmungsgeltes des neuen Gesetzentwurfes soll über seine 97 Paragraphen ein Überblick geboten und besonders hervorgehoben werden, was sie als Bewährtes in der Ausbildung der Handwerkslehrlinge besonders herausstellen bzw. abändern.

1. Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Beruf (§ 8): Es können Anordnungen erlassen werden über die Höchstzahl von Jugendlichen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen. Die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen kann bis zur Dauer von 3 Jahren verboten werden. — Damit wird über das bisher geltende Recht nicht unwesentlich hinausgegangen. Zweck der bisherigen einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung war, die Lehrlingszüchtereie zu bekämpfen und die Berufsausbildung der Lehrlinge zu sichern, nicht aber mit Rücksicht auf künftige Wettbewerbsverhältnisse den Nachwuchs in einzelnen Gewerben zu verringern. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit haben gezeigt, daß eine derartige enge Zweckbestimmung nicht mehr ausreicht. Berücksichtigung der Lage des Arbeitsmarktes und künftiger Wettbewerbsverhältnisse muß künftig durchaus möglich werden.

2. Pflichten des Arbeitgebers (§§ 11, 12): Neu ist dabei der Satz, daß der Arbeitgeber für die Gesundheit der Jugendlichen zu sorgen hat, ferner die Vorschrift, sich bei Ausübung des Erziehungsrechtes mit dem gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen ins Benehmen zu setzen. — Die Verpflichtung, die Jugendlichen zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten, ist klar ausgesprochen, dagegen die bisherige weitergehende Vorschrift des § 127 der Gew.-O., wonach der Lehrherr den Schulbesuch zu überwachen hat, fallen gelassen worden. Außerhalb der Arbeitszeit ist dem Jugendlichen Zeit und Gelegenheit zu seiner sonstigen Aus- und Fortbildung, zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und zur Teilnahme an Ver-

Nr. 49, 1927 · Die Uhrmacher-Woche 783